



## **Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2022**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 20 Nr. 7, 17 Abs. 4 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17. März 2006 (St.Anz. S. 723), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2021 (St.Anz. S. 197), folgende Reisekosten- und Entschädigungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

1. Dienstreisen und Auslagen für die Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind nur erstattungsfähig, wenn der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Genehmigung erteilt hat. Auslandsreisen oder Reisen außergewöhnlichen Umfangs bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Über Sitzungen, Besprechungen usw. ist ohne besondere Vergütung ein Kurzprotokoll zu fertigen, das auch die Meinungsbildung des Teilnehmers zu den behandelten Themen wiedergibt.
3. Die Reisekostenabrechnung ist nach Muster spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zusammen mit dem Kurzprotokoll bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
4. Reisekostenvorschüsse werden in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

### **§ 2**

Die Reisekosten für Reisen über den Umkreis von 15 km hinaus werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wie folgt vergütet:

1. Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
2. Die notwendige Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird mit 0,38 Euro je Kilometer vergütet.
3. Für die notwendige Übernachtung werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung auf jeden Fall dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6.00 Uhr begonnen oder nach 24.00 Uhr beendet werden müsste.
4. Beförderungskosten für Gepäck und sonstige Auslagen sind ebenfalls nachzuweisen.

### **§ 3**

Die Erstattung von Telefonkosten, Schreibgebühren und Porto ist aufgeschlüsselt nach Veranlassung, Gesprächspartner, Zahl der Einheiten, Adressaten gegebenenfalls unter Beifügung der Telefonnotiz bzw. eines Durchschlages des Schriftstückes zu beantragen.

### **§ 4**

Tagegelder werden gleichzeitig als Aufwandsentschädigung für Dienstgänge und Dienstreisen bei einer Tätigkeitsdauer einschließlich Fahrzeiten von

1. bis	3 Stunden	34,00 Euro
2. bis	6 Stunden	68,00 Euro
3. bis	9 Stunden	102,00 Euro
4. über	9 Stunden	136,00 Euro

pro Tag bezahlt.

Die Ausarbeitung von Reden, Beiträgen, Präsentationen wird zusätzlich entschädigt:

1. über	1 Stunde	100,00 Euro
2. über	2,5 Stunden	180,00 Euro
3. über	4 Stunden	250,00 Euro

### **§ 5**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, in Kraft. Zugleich treten bisher geltende Reisekosten- und Entschädigungsordnungen der Architektenkammer Rheinland-Pfalz außer Kraft.

Ausgefertigt: Mainz, 9. Dezember 2022

Joachim Rind  
Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

*Veröffentlicht im StAnz vom 19.12.2022, S. 979  
In Kraft ab 1.1.2023*